

ZH_OBERGERICHT UP140043 vom 16. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP140043

FR: ZH_OBERGERICHT UP140043 du 16 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UP140043 del 16 febbraio 2015

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO und § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 3.1. Die Vorinstanz erachtet den geltend gemachten Aufwand des Beschwerdeführers, insbesondere was die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Kontakten zu den Geschädigten betrifft, als exorbitant und kürzte daher das Honorar um pauschal Fr. 50'000.00 (Urk. 3/1). 3.2. Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seiner Beschwerde zusammengefasst vor, es seien über 50 Geschädigte mit Schadenssummen zwischen einigen Fr. 10'000.00 bis rund Fr. 15'000'000.00 betroffen gewesen. Dem Beschuldigten seien hunderte Einzeltaten vorgeworfen worden, die gesamte Deliktssumme habe den Betrag von Fr. 200'000'000.00 bei Weitem überstiegen. Um die Delikte überhaupt feststellen und die Schäden beziffern zu können, hätten über 22'000 Einzelbuchungen überprüft werden müssen. Im Hinblick auf die Durchführung des abgekürzten Verfahrens habe mit jedem der einzelnen Geschädigten eine Einigung gefunden werden müssen, wobei mit jedem Einzelnen die betreffenden Delikte und die Schadensberechnung habe diskutiert werden müssen, was sich häufig als sehr kompliziert dargestellt habe. So beispielsweise die Komplexität der Fremdwährungsschwankungen, die Kursdifferenzen bei der Bewertung von Wertschriften bei ungerechtfertigten Ver- und Rückkäufen, die damit zusammenhängenden Bankspesen, Sollzinsen usw. Zudem hätten die Zahlungen eine Vielzahl von Kundenkonti betroffen und seien sehr verschachtelt gewesen. Eine Einigung mit sämtlichen Geschädigten sei für das Strafverfahren von absolut zentraler Bedeutung gewesen. Vielen sei die gesamte Existenz und Altersvorsorge entzogen worden, weshalb seitens der Verteidigung ein beträchtlicher Aufwand notwendig gewesen sei, um sie davon zu überzeugen, keine Einwände gegen das abgekürzte Verfahren bzw. den Urteilsvorschlag zu erheben. Schliesslich seien bei vielen Geschädigten die Emotionen hoch gegangen, da es sich um enge Freunde, nahe Verwandte, Nachbarn oder ältere Personen gehandelt hätte, die realisieren mussten, dass sie während Jahren vom Beschuldigten belogen und betrogen worden seien. Wäre es nicht zu einem abgekürzten, son-

- 4 - dern zu einem ordentlichen Verfahren gekommen, so wäre nicht nur der Aufwand der Verteidigung beträchtlich höher ausgefallen, sondern die Staatsanwaltschaft hätte auch eine erheblich höhere Strafe beantragt. Im Übrigen sei der Kontakt mit den Geschädigten durch den Beschuldigten und seinen Vertreter nicht nur mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen, sondern von dieser explizit angeregt worden. Die Gespräche und Besuche bei den Geschädigten sowie die Anerkennung der Schadensberechnungen und ihr Verzicht auf die Konstituierung als Privatkläger seien detailliert protokolliert und diese Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft zu den Akten gereicht worden. Nicht zuletzt deshalb sei es der

Staatsanwaltschaft überhaupt möglich gewesen, das gesamte Strafverfahren abzuschliessen, ohne auch nur einen einzigen Geschädigten als Zeugen anhören zu müssen. Der Aufwand für diese Einvernahmen wäre immens gewesen, zumal nur einzelne der Geschädigten in der Schweiz wohnten, alle anderen seien auf der ganzen Welt verteilt. Insgesamt sei der Kontakt zu den Geschädigten im konkreten Fall für die Verteidigung des Beschuldigten und die beförderliche Erledigung des Verfahrens absolut notwendig gewesen. Der Umfang des erstinstanzlichen Verfahrens sei dadurch beträchtlich reduziert und der Ausgang stark beeinflusst worden. Es könne vorliegend daher nicht von einem Regelfall ausgegangen werden (Urk. 2).

3.3. In ihrer Vernehmlassung bestätigte die Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde die erwähnenswerten Umstände zutreffend zusammengefasst. Die Sachverhaltsermittlungen seien durch die Kontaktaufnahmen mit den Geschädigten punktuell entscheidend vorangetrieben worden. Die dabei primär angestrebte und erzielte zivilrechtliche Einigung habe die Grundlage für den effizienten Abschluss des umfangreichen und komplexen Strafverfahrens im abgekürzten Verfahren gebildet. Unter diesen Umständen rechtfertige es sich in Abweichung der hiesigen Regelung dem amtlichen Verteidiger ausnahmsweise eine gewisse Entschädigung für seinen Aufwand im Zusammenhang mit den Kontakten zu den Geschädigten zuzusprechen, so wie es im Nachtragsurteil vom 21. Juli 2014 geschehen sei (Urk. 13).

3.4. Replicando bekräftigte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine Vorbringen in der Beschwerdeschrift (Urk. 16).

- 5 - 4.1.1. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Kanton Zürich ist die Verordnung vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV, LS 215.3) massgebend.

4.1.2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Wesentlicher Bestandteil davon ist die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, ihren Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. Urteil vom 22. Juli 2014, 1B_420/2013 Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Entscheid über das Honorar des amtlichen Verteidigers im Lichte von Art. 29 Abs. 2 BV wenigstens summarisch zu begründen. Hat der Verteidiger eine detaillierte Kostennote eingereicht und wird diese in einzelnen Positionen gekürzt, so ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass die entscheidende Behörde wenigstens kurz in nachvollziehbarer Weise begründen muss, weshalb sie welche der in Rechnung gestellten Aufwendungen für übersetzt beurteilt (Urteil vom 22. Februar 2011, 6B_121/2010 Erw. 3.1.3; Urteil vom 22. Februar 2011, 6B_106/2010 Erw. 3.1.3; Urteil vom 12. Mai 2009, 6B_136/2009 Erw. 2.3; vgl. auch Urteil vom 14. Juni 2013, 5D_178/2012 Erw. 2.3.3; Urteil vom 28. März 2012, 5D_15/2012 Erw. 4.2.2)

4.2. Die Begründung der Vorinstanz erschöpft sich darin, festzuhalten, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Kontakt zu den Geschädigten exorbitant sei und rund einen Drittel bis die Hälfte der Aufwendungen ausmache und deshalb eine massvolle pauschale Kürzung von Fr. 50'000.00 angemessen erscheine (Urk. 5 S. 2).

- 6 - Aufgrund der Erwägungen der Vorinstanz ist nicht erkennbar, auf welche gesetzliche Grundlage sie sich bei der Beurteilung der Entschädigung stützt. Der Leitfaden des Büros für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mag für die Entscheidungsfindung eine hilfreiche und praxisorientierte Wegleitung sein, die Anwaltsgebührenverordnung und die Rechtsprechung ersetzt er hingegen nicht. Weiter lässt die Vorinstanz Ausführungen dazu vermessen, welche Aufwendungen sie konkret für unnötig betrachtet und ob sie ausschliesslich den Zeitaufwand oder auch Barauslagen kürzte. Sie hat sich mit der Honorarnote des amtlichen Verteidigers nicht auseinandergesetzt. Wenn sie etwa argumentiert, der für den Kontakt zu den Geschädigten geltend gemachte Aufwand mache 'rund einen Drittel bis die Hälfte' aus, so bedeutet dies in Zahlen (ausgehend vom gesamten Zeitaufwand von 1669 Stunden, vgl. Urk. 5) ein Aufwand von rund 556 Stunden bis 834.5 Stunden. Eine derartige pauschale Betrachtung, die letztlich eine Differenz von 278.5 Stunden beinhaltet, ist für die Beurteilung der vorliegenden Honorarnote weder sachdienlich noch zielführend. Sodann ergibt sich aus dem Entscheid beispielsweise nicht, ob die Vorinstanz den Aufwand für einzelne, namentlich bestimmbare Geschädigte, einzelne Aufwandspositionen aller Geschädigten betreffend oder den jeweiligen Aufwand pro Geschädigten für übermässig hielt. Weder dem Beschwerdeführer noch der Beschwerdeinstanz ist es so möglich, die Überlegungen der Vorinstanz und die damit verbundene Kürzung der Entschädigung rechtlich und sachlich nachzuvollziehen. Der angefochtene Entscheid genügt den vorgenannten Anforderungen (vgl. Ziff. 4.1.2) an eine hinreichende Begründung klar nicht. Das rechtliche Gehör ist verletzt. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 29 Abs. 2 BV) fließenden Begründungspflicht führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, der in Bezug auf die streitige Frage die gleiche Überprüfung

- 7 - fungsbefugnis zusteht wie der Vorinstanz. Von einer Rückweisung der Sache ist auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Person an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. Urteil vom 14. Juni 2013, 5D_178/2012 Erw. 2.3.2. mit Hinweisen; Urteil vom 17. Juli 2014, 6B_1205/2013 Erw. 1.2 mit Hinweisen). Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im vorliegenden Verfahren nicht praktikabel. Zum einen ist die Beschwerdeinstanz aufgrund der vorliegenden, von der Vorinstanz eingereichten Akten (Urk. 6 und 10) nicht in der Lage, einen neuen Entscheid zu fällen. Zum anderen erweist es sich als prozessökonomisch, wenn das Sachgericht, welches mit dem äusserst umfangreichen Straffall (gemäss Aktenverzeichnis der Staatsanwaltschaft umfasst er 151 Bundesordner, Urk. 10) bereits befasst war und mit den Gegebenheiten vertraut ist, die Angemessenheit der Entschädigung des amtlichen Verteidigers beurteilt.

E. 5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Das angefochtene Nachtragsurteil ist aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz

zurückzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Der Beschwerdeführer ist nach der Praxis des Obergerichts (OGer ZH, III. StrK, Geschäfts-Nr. UP130070, Beschluss vom 2. Mai 2014 Erw. II.12.3 m.w.H.) für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Die Gebühr ist nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 9, § 4 und § 2 AnwGebV festzusetzen. Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.00, die Grundgebühr nach § 4 AnwGebV mithin Fr. 7'000.00. In Anbetracht der nur geringen Schwierigkeit des Falles und des überschaubaren Zeitaufwandes, insbesondere für die 8-seitige Beschwerdeschrift (Urk. 2) und die 2-seitige Replik (Urk. 16), rechtfertigt sich eine Ermässigung der Gebühr auf Fr. 1'500.00. Eine Mehrwertsteuer ist nicht geschuldet (vgl. Art. 18 MWSTG).

- 8 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.